

Erläuterungen (öffentlich)

1. Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Gemeinde Ilvesheim für das Jahr 2020

hier: öffentliche Vorberatung des Planentwurfs mit dem Stand 08.06.2020; Aussprache

Sachverhalt:

Unter Beachtung der von Gemeinderat und den Zukunftswerkstätten vorgegebenen Leitsätzen, zusammengefasst im aktualisierten Leitbild "Ilvesheim 2.0", und auf Grundlage der seit Jahren vorhandenen örtlichen Strukturen und Angeboten bzw. den aktuellen Beschlüssen des Gemeinderates und den Ergebnissen aus der letzten Klausurtagung wurde von der Verwaltung der Haushaltsentwurf für das Jahr 2020 erarbeitet und in der öffentlichen Sitzung des Verwaltungsausschusses am 12.03.2020 vorgelegt.

Unmittelbar nach der Einbringung des Planentwurfs hat sich das Leben durch die 1. Verordnung der Landesregierung Baden-Württemberg über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 17.03.2020 und den bundesweiten „Lockdown“ schlagartig verändert.

Daher konnte der ursprüngliche Zeitplan für die Haushaltsberatungen nicht eingehalten werden. Aktuell befindet sich die Gemeinde Ilvesheim daher in der Phase der sog. „vorläufigen Haushaltsführung“ nach § 83 Gemeindeordnung (GemO) Baden-Württemberg; es gelten folgende gesetzliche Regelungen:

(1) Ist die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht erlassen, darf die Gemeinde

1. finanzielle Leistungen nur erbringen, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen des Finanzhaushalts, für die im Haushaltsplan eines Vorjahres Beträge vorgesehen waren, fortsetzen,
2. Steuern, deren Sätze nach § 79 Abs. 2 Nr. 5 festgesetzt werden, vorläufig nach den Sätzen des Vorjahres erheben und
3. Kredite umschulden.

(2) Reichen die Finanzierungsmittel für die Fortsetzung von Bauten, Beschaffungen und sonstigen Leistungen des Finanzhaushalts nach Absatz 1 Nr. 1 nicht aus, darf die Gemeinde mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zu einem Viertel des durchschnittlichen Betrags der Kreditermächtigungen für die beiden Vorjahre aufnehmen. § 87 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Der Stellenplan des Vorjahres gilt weiter, bis die Haushaltssatzung für das neue Jahr erlassen ist.

Die bundesweiten Maßnahmen gegen die Corona-Pandemie, die erstmals am 20.04.2020 wieder gelockert wurden und inzwischen je nach Bundesland von Woche zu Woche weitere Öffnungen hinein in die neue Normalität bringen, haben ihre finanziellen Spuren im ursprünglichen Planentwurf für 2020 hinterlassen und die Auswirkungen der aktuellen Mai-Steuerschätzung beeinflussen sogar alle Jahre des Finanzplanungszeitraums 2020 – 2023.

In der öffentlichen Sitzung des Verwaltungsausschusses am 18.06.2020 wurden alle Plankorrekturen der Verwaltung aufgrund der Corona-Pandemie, die – hoffentlich nur einmalig – das Haushaltsjahr 2020 finanziell beeinflussen wer-

den und alle voraussichtlichen finanziellen Veränderungen durch die Mai-Steuerschätzung vorgestellt.

Ergänzt wurden die Übersichten durch sonstige Plankorrekturen in den Ergebnishaushalten 2020 – 2023, auf die teilweise bereits in den nichtöffentlichen Erläuterungen zum Planentwurf hingewiesen wurden und Korrekturen bei investiven Maßnahmen im Finanzhaushalt und im Finanzplanungszeitraum, die sich überwiegend aus der Konzeptstudie des Büros Motorplan vom 04.05.2020 ableiten.

Auf die ausführlichen Erläuterungen und Anlagen der Verwaltung zur o.g. Sitzung wird der Einfachheit halber verwiesen. Die Verwaltung bittet die Mitglieder des Verwaltungsausschusses die vollständigen Sitzungsunterlagen mit der Anlage Nr. 02 zur Sitzung vom 18.06.2020 zur heutigen Sitzung mitzubringen.

In einer Schlussbetrachtung wurden die gravierenden finanziellen Unterschiede zwischen dem aktualisierten Planentwurf mit dem Stand 08.06.2020 und der ursprünglich vorgestellten Version aufgezeigt.

In Anbetracht der in der o.g. Sitzung aufgezeigten gravierenden Veränderungen der Finanzsituation in den kommenden Jahren appelliert die Verwaltung an alle Verantwortlichen ihrer Verantwortung für die Finanzsituation der Kommune gerecht werden.

Die Verwaltung würde dem Gemeinderat daher empfehlen, das umfangreiche Investitionsprogramm zu überdenken. Im Rahmen der Haushaltsberatungen wäre es daher ratsam, eine neue Priorisierung der darin enthaltenen Investitionsmaßnahmen vorzunehmen.

Aus Sicht der Verwaltung wäre es in Anbetracht der jahrelangen finanziellen Auswirkungen der Corona-Pandemie daher sinnvoll, sich vorerst auf die Pflichtaufgaben zu konzentrieren und die investiven Maßnahmen im Bereich der Kinderbetreuung und die Generalsanierung der Mehrzweckhalle vorzuziehen. Freiwillige Aufgaben müssen in diesen Zeiten leider in den Hintergrund rücken, bis sich ein Ende der negativen Finanzsituation abzeichnet.

Da die Verwaltung nur Empfehlungen aussprechen kann, wurden die bisherigen Schwerpunkte im Investitionsprogramm der kommenden Jahre vorerst unverändert beibehalten.

Der **Ergebnishaushalt** bildet das Herzstück des NKHR - Haushalts. Alle laufenden Vorgänge der Gemeinde Ilvesheim werden im Ergebnishaushalt geplant.

Er umfasst die kompletten und periodengerechten Aufwendungen (Ressourcenverbrauch) und Erträge (Ressourcenaufkommen) der Gemeinde Ilvesheim und auch die nicht-zahlungswirksamen Größen, wie z.B. Abschreibungen, Zuführungen zu den Rückstellungen oder die Auflösungen von Sonderposten, die nun ergebniswirksam ausgewiesen werden.

Bislang wurden diese Einnahmen und Ausgaben im kameralen Verwaltungshaushalt sowohl auf der Einnahme- als auch auf der Ausgabenseite gebucht, und haben sich damit gegenseitig neutralisiert und das Ergebnis damit nicht beeinflusst.

Die Erträge werden in der Planung mit negativem Vorzeichen versehen, da es sich im Planungsstadium um Forderungen handelt, die durch den Geldeingang im Laufe des Jahres ausgeglichen werden müssen. Diese Betrachtungsweise, die auch den EDV-Vorgaben geschuldet ist, führt dazu, dass das ordentliche

Ergebnis positiv dargestellt wird, obwohl es sich im Saldo tatsächlich um ein Defizit handelt.

Der nun vorliegende Entwurf des Ergebnishaushaltes 2020 enthält alle in der o.g. Sitzung aufgezeigten Veränderungen und präsentiert sich in der Zusammenfassung folgendermaßen (alle Angaben in Euro):

Erträge und Aufwendungen	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Vergleich
* Steuern und ähnliche Abgaben	-10.350.905	-9.456.000,00	894.905
* Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	-7.049.010	-7.039.105,00	9.905
* Aufgelöste Invest.-zuwendungen/-beiträge	-207.700	-364.200,00	-156.500
* Entgelte für öff. Leistungen oder Einrichtungen	-2.064.850	-1.984.950,00	79.900
* Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	-194.425	-177.875,00	16.550
* Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-226.265	-206.455,00	19.810
* Zinsen und ähnliche Erträge	-250	-300,00	-50
* Akt. Eigenstg. u. Bestandsveränderungen	-66.500	-12.500,00	54.000
* Sonstige ordentliche Erträge	-275.500	-260.500,00	15.000
** Ordentliche Erträge	-20.435.405	-19.501.885,00	933.520
* Personalaufwendungen	5.014.555	4.983.435,00	-31.120
* Aufwendungen für Sach-/Dienstleistungen	3.359.960	3.556.645,00	196.685
* Planmäßige Abschreibungen	1.860.670	1.201.670,00	-659.000
* Zinsen und ähnliche Aufwendungen	35.115	34.435,00	-680
* Transferaufwendungen	10.024.510	10.214.565,00	190.055
* Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.298.115	1.419.835,00	121.720
** Ordentliche Aufwendungen	21.592.925	21.410.585,00	-182.340
*** Veranschlagtes ordentliches Ergebnis	1.157.520	1.908.700,00	751.180
**** Veranschlagtes Gesamtergebnis	1.157.520	1.908.700,00	751.180

Die ordentlichen Aufwendungen in Höhe von 21.410.585 Euro übersteigen die ordentlichen Erträge in Höhe von 19.501.885 Euro, so dass ein Ressourcenbedarf in Höhe von 1.908.700 Euro entsteht.

Damit hat sich die Situation gegenüber dem Vorjahr um 751.180 Euro verschlechtert.

Diese deutliche Verschlechterung wurde u.a. insbesondere durch die Corona bedingt sinkenden Erträge und steigenden Aufwendungen ausgelöst.

Letztendlich sind die Auswirkungen der Corona-Pandemie auch verantwortlich für die Ergebnisse der aktuellen Maiteuerschätzung, die gravierende Ertragsrückgänge für die Haupteinnahmequellen der Gemeinde Ilvesheim mit sich bringen.

Als weitere Komponente umfasst das NKHR den **Finanzhaushalt**; hier werden alle kassenmäßigen Geldbewegungen dargestellt.

Der Finanzhaushalt beinhaltet alle Ein- und Auszahlungen und gibt einen Überblick über den Zahlungsmittelbestand der Gemeinde Ilvesheim.

Hinzu kommt die Darstellung der Investitions- und Finanzierungstätigkeit. Wie eingangs erwähnt, hat die Verwaltung die Veränderungen aus der Konzeptstudie des Büros Motorplan vom 04.05.2020 eingearbeitet.

An der bisherigen Zeitschiene der beabsichtigten Umsetzung der vorgesehenen Investitionen erfolgten aber noch keine Veränderungen.

Der überarbeitete Entwurf des Finanzhaushaltes 2020 präsentiert sich nun folgendermaßen (alle Angaben in Euro):

Finanzpositionen	Ansatz 2019	Plan 2020
* Steuern und ähnliche Abgaben	10.350.905	9.456.000,00
* Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	7.049.010	7.039.105,00
* Sonstige Transfereinzahlungen		
* Entgelte für öffentliche Leistungen/Einrichtungen	2.064.850	1.984.950,00
* Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	194.425	177.875,00
* Kostenerstattung und Kostenumlagen	226.265	206.455,00
* Zinsen und ähnliche Einzahlungen	250	300,00
* Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	275.500	260.500,00
** Summe Einzahlungen a.lfd. Verw.tätigkeit	20.161.205	19.125.185,00
* Personalauszahlungen	-5.014.555	-4.983.435,00
* Versorgungsauszahlungen		
* Auszahl. für Sach- und Dienstleistungen	-3.359.960	-3.556.645,00
* Zinsen und ähnliche Auszahlungen	-35.115	-34.435,00
* Transferauszahlungen (ohne Invest.-Zuschüsse)	-10.024.510	-10.214.565,00
* Sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	-1.298.115	-1.419.835,00
** Summe Auszahlungen a.lfd. Verw.tätigkeit	-19.732.255	-20.208.915,00
*** Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf Ergebnishaushalt	428.950	-1.083.730,00
* Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	257.425	176.500,00
* Einz. a. Investitionsbeiträgen u. ähnl. Entgelte	550.000	530.000,00
* Einz. aus Veräußerung von Sachvermögen	248.000	134.400,00
* Einz. aus Veräußerung v. Finanzvermögen	8.350	10.000,00
* Einz. für sonstige Investitionstätigkeit		
** Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.063.775	850.900,00
* Auszahlungen Erwerb Grundstücke+Gebäude	-20.000	-20.000,00
* Auszahlungen für Baumaßnahmen	-1.690.700	-2.047.250,00
** Auszahlungen Erwerb bewegl. Sachvermögen	-330.600	-418.950,00
* Auszahlungen Erwerb Finanzvermögen	-57.125	-41.650,00
* Ausz. für Investitionsförderungsmaßnahmen	-96.225	-143.000,00
* Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen	-16.250	-35.750,00
*** Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-2.210.900	-2.706.600,00
**** Finanz.mittelüberschuss/-bedarf aus Investitionst.	-1.147.125	-1.855.700,00
***** Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf	-718.175	-2.939.430,00
* Einz. Aufnahme v. Krediten f. Investitionen		
* Ausz. Tilgung v. Krediten f. Investitionen	-25.000	-25.000,00
** Finanz.mittelübersch./-bedarf Fin.tätigkeit	-25.000	-25.000,00
***** Änderung Finanzierungsmittelbestand	-743.175	-2.964.430,00
nachrichtlich:		
Anfangsbestand an liquiden Eigenmitteln	6.703.486,80	8.760.208,71
Liquiditätsreserve	391.890,00	396.000,00
frei verfügbare liquide Eigenmittel	6.311.596,80	8.364.208,71
Änderung Finanzmittelbestand	-743.175,00	-2.964.430,00
Endbestand an liquiden Eigenmitteln	5.960.311,80	5.795.778,71

Eine wichtige Kenngröße im Finanzhaushalt ist der Zahlungsmittelüberschuss im Ergebnishaushalt, der zur Teilfinanzierung der investiven Maßnahmen zur Verfügung steht.

Im Jahr 2019 stand ein Zahlungsüberschuss i.H.v. 428.950 Euro zur Teilfinanzierung der Investiven Maßnahmen zur Verfügung. Im Jahr 2020 entsteht Corona bedingt ein Zahlungsmittelbedarf i.H.v. 1.083.730 Euro. Somit hat sich die finanzielle Situation im Vergleich zum Vorjahr um 1.512.680 Euro verschlechtert.

Die Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit betragen 850.900 Euro, denen Auszahlungen in Höhe von 2.706.600 Euro gegenüberstehen.

Somit entsteht zur Finanzierung der eingeplanten Investitionen ein Finanzmittelbedarf in Höhe von 1.855.700 Euro (Vorjahr 1.147.125 Euro).

Unter Berücksichtigung des Zahlungsmittelbedarfs aus dem Ergebnishaushalt erhöht sich dieser auf 2.939.430 Euro (Vorjahr 718.175 Euro) und erhöht sich durch die ordentliche Tilgung auf einen Endbetrag in Höhe von 2.964.430 Euro (Vorjahr 743.175 Euro).

Die Änderung des Finanzierungsmittelbestandes in Höhe von 2.964.430 Euro kann durch die vorhandenen liquiden Eigenmittel abgedeckt werden.

Der Anfangsbestand der liquiden Eigenmittel beträgt zum 01.01.2020 8.760.208,71 Euro (Vorjahr 6.703.486,80 Euro) und sinkt zum Jahresende auf voraussichtlich 5.795.778,71 Euro ab.

Somit führen die Corona bedingten Auswirkungen zu einem rascheren Abschmelzen der liquiden Eigenmittel. Der im Vergleich zum Vorjahr stärkere Rückgang i.H.v. 2.221.255 Euro verzehrt die zu Anfang des Jahres deutlich höheren liquiden Eigenmittel (im Vergleich zum Vorjahr + 2.056.721,91 Euro).

Eine Kreditaufnahme zur Verbesserung der Liquidität bzw. zur Finanzierung der eingeplanten Investitionen ist im Jahr 2020 nicht vorgesehen.

Nach § 22 Abs. 2 GemHVO soll sich der planmäßige Bestand an liquiden Mitteln ohne Kassenkreditmittel in der Regel auf mindestens zwei vom Hundert der Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre belaufen. Der Mindestbestand zur Deckung der Liquidität beträgt im Jahr 2020 deshalb 396.000 Euro.

Auch in der Mittelfristigen Finanzplanung für 2020 ergeben sich im Vergleich zur ursprünglich eingebrachten Planung deutliche Veränderungen in den Ergebnishaushalten 2021 – 2023, in denen mit Ausnahme des geringfügig positiven Ergebnisses im Jahr 2022 weiterhin regelmäßige Ressourcenbedarfe entstehen, da die ordentlichen Aufwendungen nicht durch die ordentlichen Erträge abgedeckt werden können (alle Angaben in Euro):

Erträge und Aufwendungen	Planung 2021	Planung 2022	Planung 2023
* Steuern und ähnliche Abgaben	-10.186.950,00	-10.573.950,00	-11.027.450,00
* Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	-6.618.125,00	-7.077.075,00	-6.573.575,00
* Aufgelöste Invest.-zuwendungen/-beiträge	-372.050,00	-372.050,00	-372.050,00
* Entgelte für öff. Leistungen oder Einrichtungen	-2.266.350,00	-2.321.300,00	-2.341.550,00
* Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	-150.350,00	-150.800,00	-151.250,00
* Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-151.550,00	-141.250,00	-141.460,00
* Zinsen und ähnliche Erträge	-300,00	-300,00	-300,00
* Akt. Eigenstg. u. Bestandsveränderungen	-12.500,00	-5.000,00	-35.000,00
* Sonstige ordentliche Erträge	-261.450,00	-342.400,00	-343.350,00
** Ordentliche Erträge	-20.019.625,00	-20.984.125,00	-20.985.985,00
* Personalaufwendungen	4.868.730,00	4.966.725,00	5.069.355,00
* Aufwendungen für Sach-/Dienstleistungen	3.159.550,00	2.988.400,00	3.038.650,00
* Planmäßige Abschreibungen	1.205.540,00	1.253.090,00	1.253.090,00
* Zinsen und ähnliche Aufwendungen	33.455,00	71.475,00	132.600,00
* Transferaufwendungen	10.551.715,00	10.272.040,00	10.556.765,00
* Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.398.455,00	1.364.345,00	1.305.955,00
** Ordentliche Aufwendungen	21.217.445,00	20.916.075,00	21.356.415,00
*** Veranschlagtes ordentliches Ergebnis	1.197.820,00	-68.050,00	370.430,00
**** Veranschlagtes Gesamtergebnis	1.197.820,00	-68.050,00	370.430,00

Das veranschlagte negative Gesamtergebnis sinkt im kommenden Jahr auf 1.197.820 Euro und erholt sich erst ab dem Jahr 2022. Durch die Mechanismen des kommunalen Finanzausgleichs errechnet sich 2022 ein geringes positives

Ergebnis (+68.050 Euro), das 2023 wieder ins Negative dreht (-370.430 Euro). In den Jahren 2020 – 2023 errechnet sich in der Summe der Unterdeckungen ein Betrag i.H.v. 3.408.900 Euro.

Im ersten Planentwurf für 2020 betrug die Summe der Unterdeckungen 551.975 Euro. Auch diese Veränderung verdeutlicht die Dimension der negativen finanziellen Auswirkungen.

Die Regelungen zum Haushaltsausgleich spielen sowohl für die Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde Ilvesheim als auch für die Genehmigungsfähigkeit des Haushalts eine wichtige Rolle.

Als Konsequenz aus dem Ressourcenverbrauchskonzept ist im NKHR der Gesamtergebnishaushalt bzw. die Gesamtergebnisrechnung für den Haushaltsausgleich maßgebend.

Der NKHR - Haushalt ist in Planung und Rechnung dann ausgeglichen, wenn (unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren) die ordentlichen Erträge die ordentlichen Aufwendungen decken. Wenn die Ausgleichspflicht (ordentliche Erträge \geq ordentliche Aufwendungen) nicht erfüllt werden kann, sieht der Gesetzgeber ein mehrstufiges Haushaltsausgleichssystem vor (§ 24 und 25 GemHVO).

1. Ausgleich von ordentlichen Erträgen und Aufwendungen
2. Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten und Ausschöpfung aller Ertragsmöglichkeiten
3. Verwendung der ErgebnISRücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und bzw. oder pauschale Kürzung von Aufwendungen (globaler Minderaufwand)
4. Verwendung von Überschüssen des Sonderergebnisses aus außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen oder der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses

5. Vortrag des Fehlbetrags in den Ergebnishaushalt der drei folgenden Haushaltsjahre
6. Verrechnung von Fehlbeträgen aus Vorjahresrechnungsergebnissen auf das Basiskapital (sofern dieses nicht negativ ist)

Im Finanzplanungszeitraum gelingt es insbesondere durch die einmaligen und dauerhaft laufenden Auswirkungen der Corona-Pandemie nicht, die gesetzlichen Voraussetzungen zum Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt umzusetzen.

Aktuell zeichnet sich in den Finanzhaushalten 2021 – 2023 folgende Gesamtsituation ab (alle Angaben in Euro):

Finanzpositionen	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023
Summe Einzahlungen a.lfd. Verw.tätigkeit	19.635.075	20.607.075	20.578.935
Summe Auszahlungen a.lfd. Verw.tätigkeit	-20.011.905	-19.662.985	-20.103.325
Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf Ergebnishh	-376.830	944.090	475.610
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit		450.000	1.610.000
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-4.098.800	-4.799.250	-6.054.350
Finanz.mittelüberschuss/-bedarf aus Investitionen	-4.098.800	-4.349.250	-4.444.350
Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf	-4.475.630	-3.405.160	-3.968.740
Einz.Aufnahme v.Krediten f.Investitionen		2.625.000,00	4.250.000,00
Ausz.Tilgung v.Krediten f.Investitionen	-25.000,00	-94.950,00	-209.250,00
Finanz.mittelübersch./-bedarf Finanztätigkeit	-25.000	2.530.050	4.040.750
Änderung Finanzierungsmittelbestand	-4.500.630	-875.110	72.010

Die Corona bedingten Veränderungen am veranschlagten Gesamtergebnis führen in den Finanzhaushalten 2021 – 2023 dazu, dass erst wieder ab 2022 regelmäßig Zahlungsmittelüberschüsse in den Ergebnishaushalten entstehen, die zur Finanzierung der Investitionen verwendet werden können.

Im Jahr 2021 entsteht nochmals ein Zahlungsmittelbedarf i.H.v. -376.830 Euro. Durch die Mechanismen des kommunalen Finanzausgleichs errechnet sich 2022 wieder ein Zahlungsmittelüberschuss (+944.090 Euro), der sich im Jahr 2023 auf +475.610 Euro reduziert.

In der Summe der Jahre 2020 – 2023 errechnet sich ein Zahlungsmittelbedarf i.H.v. -40.860 Euro (zum Vergleich: in der ersten Planung ein Zahlungsmittelüberschuss i.H.v. 2.816.095 Euro).

D.h. die Gemeinde Ilvesheim erwirtschaftet nach der Überarbeitung keine Liquidität mehr, die zur Teilfinanzierung des umfangreichen Investitionsprogramms verwendet werden könnte.

Auch durch die aktuell vorgenommenen Korrekturen im investiven Bereich wächst die Summe der Investitionen an und der fehlende Zahlungsmittelüberschuss aus der laufenden Verwaltungstätigkeit führt dazu, dass ein höherer und früherer Kreditbedarf besteht.

Eine erste Kreditaufnahme i.H.v. 2.625.000 Euro würde im Jahr 2022 notwendig werden und eine weitere Kreditaufnahme i.H.v. 4.250.000 Euro müsste im Jahr 2023 erfolgen.

Dieser Neuverschuldung i.H.v. 6.875.000 steht in der bisherigen Planung - wie im Vorjahr - eine Kreditaufnahme von 5.000.000 Euro im Jahr 2023 gegenüber.

Durch diese Kreditaufnahmen würde sich die Zinsbelastung im Ergebnishaushalt im Jahr 2022 um +39.000 Euro und im Jahr 2023 um weitere +26.850 Euro erhöhen.

Auch die steigenden Tilgungsleistungen würden die Entwicklung der Liquidität (2020: +69.850 Euro / 2021: +51.000 Euro) beeinflussen.

Aus der Anlage zur Entwicklung der Liquidität wird auch deutlich, dass sich die Gemeinde Ilvesheim mit diesen Kreditaufnahmen am absolut unteren Limit bewegen würde.

Der Endbestand der frei verfügbaren liquiden Eigenmittel beträgt Ende 2023 nur noch rd. 93.049 Euro. Um einen vergleichbaren Wert wie in der ursprünglichen Planung zu erhalten (rd. 2.012.397 Euro) müsste eine entsprechend höhere Kreditaufnahme eingeplant werden.

Somit verengen sich die finanziellen Spielräume für investive Maßnahmen ab 2024ff. ganz entscheidend.

Im gesamten Planungszeitraum werden nach der Planung keine Kassenkredite notwendig werden. Der Liquiditätsbestand bleibt über der gesetzlichen Liquiditätsreserve und steigt durch die zweite Kreditaufnahme im Jahr 2023 wieder geringfügig an.

Ebenfalls eine wichtige Kenngröße sind die Verpflichtungsermächtigungen, die im Finanzhaushalt 2020 eine Höhe von insgesamt 11.522.500 Euro (Vorjahr 11.651.500 Euro) erreichen und in den Jahren 2022 und 2023 über die o.g. Kreditaufnahmen (teil)finanziert werden müssen.

Wie im Vorjahr entfällt der Großteil der Verpflichtungsermächtigungen (10.682.500 Euro) auf die Errichtung des 1. Bauabschnitts des Kombibades.

Bei der Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen wird deutlich, dass der 2. Bauabschnitt des Kombibades ab 2024 ff. (Freibadbereich) nicht darin enthalten ist.

Um die gesetzlichen Grundlagen von § 39 GemO einzuhalten, erfolgte vor den öffentlichen Beratungen im Verwaltungsausschuss eine nichtöffentliche Vorberatung in der Sitzung des Gemeinderates am 02.07.2020.

[nachrichtlich Auszug § 39 GemO:

(5) ... Vorberatungen nach Absatz 4 können in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung erfolgen; bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 35 Absatz 1 Satz 2 muss nichtöffentlich verhandelt werden ...]

In der nichtöffentlichen Sitzung bestand die Möglichkeit, Einzelpunkte des vorliegenden Planentwurfs zu beraten.

In der nichtöffentlichen Vorberatung wurden nur Themen angesprochen, die nicht für eine öffentliche Aussprache geeignet sind; dazu gehören insbesondere Personalangelegenheiten (§ 35 Abs. 1 Satz 2 GemO: *Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner erfordern; über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden*).

Die Verwaltung hat sich bei ihren nichtöffentlichen Erläuterungen auf die anstehenden Personalentwicklungen konzentriert, die teilweise bereits in der vorliegenden Planung abgebildet werden.

Änderungen am vorliegenden Planentwurf ergaben sich in der o.g. Sitzung des Gemeinderates keine.

Der vorliegende Planentwurf 2020 unterscheidet sich vom Vorjahr darin, dass die Produkte und Kostenstellen im sog. „aufgeklappten“ bzw. „aufgelösten“ Modus abgebildet sind, d.h. die einzelnen Sachkonten sind sichtbar.

Bei den Zusammenfassungen bspw. zum Ergebnis- oder Finanzhaushalt oder den Produktgruppen ist dies nicht der Fall, um die Übersichtlichkeit zu erleichtern.

In der Spalte Ergebnis 2018 wird das vorläufige Ergebnis dargestellt, d.h. noch nicht alle Buchungen sind vorhanden; auch die Buchungen auf den untergeordneten Kostenstellen wurden teilweise noch nicht auf die Hauptkostenstellen hochgerechnet.

Erläuterndes Beispiel: Bei der (Haupt)Kostenstelle 55301000 Friedhof Mitte allg. erfolgen alle unterjährigen Buchungen auf den Sachkonten auf den untergeordneten Kostenstellen 55301001 - 55301005, die für Gebührenkalkulation notwendig sind. Der Planansatz auf den Sachkonten wird aber auf der Kostenstelle 55301000 veranschlagt.

Zur Ergänzung des vorliegenden Planentwurfs hat die Verwaltung eine Übersicht über die aus ihrer Sicht notwendigen Erläuterungen zu Veränderungen bei diversen Planansätzen auf den Sachkonten erarbeitet, die erstmals mit Schreiben vom 18.03.2020 und auch zur o.g. Sitzung des Gemeinderates nochmals an alle Mitglieder des Gemeinderates verteilt wurde.

Die Verwaltung macht nochmals darauf aufmerksam, dass in der Übersicht auch Erläuterungen bspw. zu den Planansätzen im Personalbereich enthalten waren, die nichtöffentlich zu behandeln sind.

Die Verwaltung bittet die Mitglieder des Verwaltungsausschusses die Anlage Nr. 02 zur Sitzung vom 02.07.2020 zur heutigen Sitzung mitzubringen.

Die Beratungstermine im Verwaltungsausschuss sind wie folgt:

Mittwoch, 15.07.2020 (im Anschluss an die Sitzung des Technischen Ausschusses; öffentlich)

Donnerstag, 16.07.2020 (regulärer Sitzungstermin öffentlich, falls notwendig)

Um die Ressourcen zu schonen, hat die Verwaltung aus ökologischer und ökonomischer Sicht den überarbeiteten Haushaltsentwurf für die Vorberatungen um unnötige Papierseiten (bspw. Beschreibung der Produkte und alle Anlagen, die keine Bedeutung für die finanzielle Betrachtung haben) reduziert. Denn eine einzige Korrektur im Planentwurf hat die nahezu vollständige Überarbeitung der Unterlagen zur Folge.

Je nach Überarbeitungsaufwand aus den o.g. Vorberatungen könnten die abschließende Beratung und der Satzungserlass frühestens in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 30.07.2020 erfolgen.

Abschließend macht die Verwaltung darauf aufmerksam, dass zwischen der letzten Vorberatung am 16.07.2020 im Verwaltungsausschuss und der gesetzlichen Frist für die Versendung der Unterlagen für die darauffolgende Sitzung des Gemeinderates am Mittwoch, 22.07.2020, nur drei reguläre Arbeitstage für eventuelle Überarbeitungen des Planentwurfs und anschließende Vervielfältigung der Unterlagen zur Verfügung stehen.

Als **Anlage** ist für alle Mitglieder des Gemeinderates der Entwurf des Wirtschaftsplans des Eigenbetriebes Wasserversorgung 2020 beigefügt, der im bereits ausgehändigten Planentwurf der Gemeinde noch gefehlt hat.

Hg

Ilvesheim, 08.07.2020

Andreas Metz

Bürgermeister